

Bezeichnung der Bauleistung:

BAB A4 Auswechslung von Stahl - Schutzeinrichtungen im Mittelstreifen; FR West

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

Inhalt

- 1 Vergütung
- 2 Vertragsfristen
- 3 Vertragsstrafen
- 4 Beschleunigungsvergütung
- 5 Mängelansprüche
- 6 Abrechnung mit IT-Anlagen
- 7 Sicherheitsleistung
- 8 Rechnungen
- 9 Zahlungsfristen
- 10 Preisgleitklauseln

- Anlagen:
- HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
 - HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
 -
 -
 -
 -

3 Vertragsstrafen

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat gemäß § 11 VOB/B der Auftragnehmer für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

3.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

EUR (netto)/Werktag EUR (netto)/Kalendertag

3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

nach 2.2.1 EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.2 EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.3 EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.4 EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.5 EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.3.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.3.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.3.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.3.5 EUR (netto)/Kalendertag

3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 2.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

3.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

4 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ (siehe Anlage)

4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 2.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

4.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

für	=	Jahre
für	=	Jahre
für	=	Jahre

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Neben Nr. 109 ZVB/E-StB gelten folgende Bedingungen:

7 Sicherheitsleistung

Abweichend von Nr. 110.1 ZVB/E-StB gilt:

8 Rechnungen

Alle Rechnungen (siehe Nr. 13 ZVB/E-StB) und beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind zweifach einzureichen, davon abweichend:

– Abschlagsrechnungen	-fach,	– Teilschlussrechnungen	-fach,
– Schlussrechnungen	-fach,	– Unterlagen	-fach.

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

9 Zahlungsfristen

Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird auf 30 Kalendertage festgelegt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)